



Teilaufhebung des Bebauungsplans „Scheibenrain“ Abwägungsvorschlag

Ortsteil Aasen



Übersichtskarte zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Scheibenrain“ ohne Maßstab

Stadtverwaltung Donaueschingen

Sachgebiet Planung

Stand: 12.06.2019



1. Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	Keine Einwände, Bedenken und Anregungen	
1.1	LRA SBK, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	Schreiben vom 05.06.2019 Kenntnisnahme
1.2	LRA SBK, Amt für Umwelt, Bau-rechts- und Naturschutzamt	Schreiben vom 05.06.2019 Kenntnisnahme
1.3	LRA SBK, Amt für Umwelt, Landwirtschaftsamt	Schreiben vom 07.06.2019 Kenntnisnahme
1.4	Stadt Donaueschingen, Amt Bildung und Soziales	Schreiben vom 07.06.2019 Kenntnisnahme
1.5	LRA SBK, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt	Schreiben vom 11.06.2019 Kenntnisnahme



2. Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Anregungen von der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
1	Betroffener Grundstückseigentümer, Stellungnahme vom 06.06.2019	
	<p>Als Eigentümer des im Änderungsbereich befindlichen Grundstücks Flst.-Nr. 44/1 sehe ich Nachteile für die Erschließung dieses Grundstücks. Dies gilt insbesondere für die abwasserseitige Erschließung: Die ursprüngliche Planung sah eine Erschließungsstraße ab Kornbeut bis zur Grubenstraße vor. Damit wäre auch für das Flst.-Nr. 44/1 ein Anschluss an die Kanalisation mittels Freispiegelleitung möglich gewesen.</p> <p>Mit der Aufhebung dieser Planung und in der Folge mit der Neuplanung sind sicher Vorteile für andere Grundstückseigentümer verbunden; für mein Grundstück ergeben sich jedoch Nachteile: Ich befürchte, dass die Entsorgung der Grundstücksabwässer Flst.-Nr. 44/1 nur über eine Pumpenlösung gewährleistet werden kann.</p> <p>Für mich akzeptabel wäre, wenn im Zuge der Neuplanung und Erschließung mein Grundstück über den in der neuen Erschließungsstraße verlegten Kanals entwässert werden kann. Dies würde es erfordern, dass bauseitig die Dimensionierung des Kanals entsprechend gewählt wird.</p> <p>Nach Aussage meines verstorbenen Vaters besteht an der westlichen Grenze des Grundstücks Flst.-Nr. 46, dort wo die spätere Erschließungsstraße vorgesehen ist, ein Überfahrtsrecht zugunsten der Flst.-Nr. 44/1. In älteren Plänen und Kartierungen ist dieser Weg eingezeichnet.</p>	<p>Die ursprüngliche Erschließungsplanung ist nicht mehr umsetzbar. Die Neuerschließung ist nicht Teil des laufenden Verfahrens. Die Anregungen werden unabhängig vom Planverfahren zur Teilaufhebung behandelt. Die Anregungen werden im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Unter dem Scheibenrain“ behandelt.</p>